

Präambel:

Der Feuerwehrverein Fermerswalde e.V. wurde am 26.11.1993 gegründet. Zweck und Ziel des Vereins sind gemäß der Satzung mit gleichem Datum den Feuerwehrgedanken in der damaligen Gemeinde Fermerswalde [jetzt Ortsteil der Stadt Herzberg(Elster)] nach den gültigen Gesetzen zu fördern und zu unterstützen.

Durch die Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Stadt Herzberg(Elster) und der Bildung von Stützpunktfeuerwehren sollen die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Fermerswalde, Buckau und Rahnisdorf zu einem Stützpunkt mit Lage in der Gemarkung Buckau zusammengelegt werden. Damit entfällt der spezifische Zweck der Förderung und Unterstützung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Fermerswalde der Stadt Herzberg (Elster) durch den Feuerwehrverein Fermerswalde e.V.

Aus diesem Grunde beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins Fermerswalde e.V. am 03.03.2023 die Namensänderung in „Kultur- und Heimatverein Fermerswalde e.V.“ und beschließt weiterhin aufgrund der Änderung des gemeinnützigen Zweckes des neuen Vereins die damit erforderliche Änderung der Satzung.

Satzung

Kultur- und Heimatverein Fermerswalde e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der ehemals am 26.11.1993 gegründete „Feuerwehrverein Fermerswalde e.V.“ und im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nummer VR 3943 eingetragen, führt ab dem 03.03.2023 den Namen „Kultur- und Heimatverein Fermerswalde e.V.“.

Die Namensänderung des Vereins ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Cottbus vorzunehmen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Fermerswalde, Ortsteil der Stadt Herzberg(Elster), Landkreis Elbe-Elster.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein versteht sich als eine parteipolitisch und konfessionell ungebundene Einrichtung, welche von den Einwohnern des OT Fermerswalde getragen wird.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

(1) Der Kultur- und Heimatverein Fermerswalde e.V. bezweckt die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Umweltschutzes.

(2) Der Verein wirkt bei der Gestaltung dörflicher Feste und Veranstaltungen im OT Fermerswalde mit und organisiert eigene Veranstaltungen, wie z.B. Vortragsveranstaltungen zur Heimatgeschichte und heimatkundliche Fahrradausflüge, für die Mitglieder des Vereins und andere Interessierte.

(3) Der Verein unterstützt die Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes im OT Fermerswalde und führt eigene heimatkundliche Forschungen zu Fermerswalde und der näheren Region durch.

(4) Der Verein pflegt und fördert die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

Willkommen sind als Mitglied des Vereins auch Personen, welche aus dem OT Fermerswalde verzogen sind oder sich mit dem Ortsteil verbunden fühlen und ihre Heimatverbundenheit durch die Mitgliedschaft bekunden möchten.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Durch die Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied seiner jährlichen Beitragspflicht länger als zwei Jahre nicht nachkommt,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Zusätzlich können in einen erweiterten Vorstand bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied, auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter, bestimmen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die des Stellvertreters entscheidend.

(6) Über die Beratungen des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss einem Vereinsorgan übertragen worden sind. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt und der Vorstand erteilt einen Rechenschafts- und Kassenbericht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie die Wahl des Kassenprüfers
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
3. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes,
4. Änderung der Satzung
5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen
6. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
7. Beratung des Jahresprogramms
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen deren Versendung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Zweiwochenfrist liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift jedem Vereinsmitglied schriftlich mitgeteilt werden.

In Eilfällen kann die Mitgliederversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies mindestens ein anwesendes Mitglied verlangt.

(6) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Einladung mitgeteilt worden sind.

(7) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten oder aus gesundheitspolitischen Erfordernissen zulässig und wird vom Vorstand des Vereins veranlasst. Der Beschlussfassung ist eine Vorlage mit der Darstellung des Sachverhalts und des formulierten Beschlussvorschlages beizufügen.

(2) In der Beschlussvorlage ist eine Frist für die Rückmeldung anzugeben. Diese Frist sollte 14 Kalendertage nicht überschreiten und 7 Kalendertage nicht unterschreiten.

(3) Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist auf der Beschlussvorlage von der Mehrheit der Mitglieder zuzustimmen.

(4) Der Beschluss ist gefasst, wenn die notwendige Mehrheit nach § 8 Nr. (6) erreicht wird. Bei Satzungsänderungen gilt die einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen wie unter § 8 Nr. (7).

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Niederschrift zur Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie von zwei Mitgliedern des Vereins zu unterzeichnen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen alle ordentlichen und alle Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gemäß den Regelungen des § 8 (5) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere Personen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herzberg (Elster), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Fermerswalde zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2023 verabschiedet.

OT Fermerswalde der Stadt Herzberg (Elster), am 03.03.2023